

Öffentliche Bekanntmachung

**13. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kerpen vom 13.12.2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. den § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 § 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Kerpen erhebt für die von ihr nach § 1 der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Stadt Kerpen in der jeweils gültigen Fassung durchzuführende Reinigung der öffentlichen Straße Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

Bei den Benutzungsgebühren gemäß Satz 1 handelt es sich um grundstücksbezogene Benutzungsgebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

Artikel 2 § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Art und Zahl der Reinigungen sowie Gebührensatz

Abs. 2

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Sommerwartung (Kehren) bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung je Meter Grundstücksseite **1,57 €**.

Abs. 3

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Winterwartung je Meter Grundstücksseite **2,55 €**.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, den 13.12.2012

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin